

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die Kurzpapiere des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) dienen als erste Orientierung für die praktische Anwendung des novellierten EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD). Die in den Kurzpapieren vertretene Auffassung des BfD EKD steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden – Auslegung, die sich im praktischen Vollzug des DSG-EKD entwickeln kann.

Wie schon bisher hat die betroffene Person auf Antrag das Recht von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (§ 19 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)). Die Auskünfte können es beispielsweise erleichtern weitere Betroffenenrecht wie das Recht auf Berichtigung (§ 20 DSG-EKD), das Recht auf Löschung (§ 21 DSG-EKD) oder das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSG-EKD) geltend zu machen.

Die verantwortliche Stelle muss der betroffenen Person gemäß § 16 Abs. 2 DSG-EKD die Ausübung dieser Rechte erleichtern.

Umfang des Auskunftsrechts

Die Auskunft muss die folgenden Informationen haben:

- 1) Verarbeitungszwecke,
- 2) die Kategorien personenbezogener Daten,
- 3) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden
- 4) falls möglich die geplante Speicherdauer, andernfalls Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- 5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf die Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung,

- 6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde
- 7) alle verfügbaren Hinweise auf die Herkunft der Daten, sofern sie nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben wurden.

Form und Frist der Auskunftserteilung

Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln, insbesondere für Informationen, die sich speziell an Jugendliche richten.

Wenn die verantwortliche Stelle nicht tätig wird, muss sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, über die Gründe der Untätigkeit unterrichten. Sie informiert die betroffene Person auch über die Möglichkeit bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Kosten der Auskunftserteilung

Die Auskunft ist nach § 19 Abs. 3 DSG-EKD unentgeltlich zu erteilen. Lediglich bei offenkundig unbegründeten oder exzessive Anträge darf die verantwortliche Stelle ein angemessenes Entgelt verlangen.

Identitätsprüfung

Es muss sichergestellt werden, dass die Daten, über die Auskunft erteilt wird, nicht einem unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Darauf ist insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten. Hat die verantwortliche Stelle begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers, kann sie zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern.

Grenzen des Auskunftsrechts

Die Auskunft darf gemäß § 19 Abs. 2 DSGVO nicht erteilt werden, soweit die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person zurückstehen muss. Auch wenn der Auftrag der Kirche durch die Auskunft gefährdet wird, darf sie nicht erteilt werden. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholungen – kann sich die verantwortliche Stelle weigern tätig zu werden.

Empfehlung

Die verantwortliche Stelle sollte Vorkehrungen treffen, um einem Antrag auf Auskunftserteilung in einer geeigneten Form nachzukommen.